



## Karibuni Watu e.V. - Satzung

### Präambel

„Karibuni“ ist die traditionelle Begrüßung in Suaheli, der in weiten Teilen Ostafrikas gesprochenen Bantusprache und bedeutet „Willkommen“. Die Übersetzung für das Wort „Watu“ lautet „Menschen“. Um auf die Wurzeln des Vereins hinzuweisen, wählten wir eben genau jene beiden Wörter. Die Idee eine solche Organisation zu gründen, hatte Henry Buchberger, als er während seiner Weltreise im Jahr 2023 für fünf Monate in Tansania lebte. Hier wurde er nicht nur auf herzliche Art und Weise willkommen geheißen, sondern lernte Menschen und Einrichtungen kennen, die seiner Unterstützung bedurften und jene mit großer Dankbarkeit annahmen. Dieses zunächst persönliche Engagement entwickelte sich schnell zu einer Herzensangelegenheit. Letztere mündete nach seiner Rückkehr nach Deutschland in der Gründung des Vereins „Karibuni Watu“. Dieser heißt also alle Menschen willkommen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung. Jeder Mensch ist für uns gleich viel wert. Der Verein versteht sich als gemeinnützige, tolerante, solidarische, nicht diskriminierende und nach demokratischen Grundsätzen geführte Organisation. Die Vereinsarbeit basiert auf diesen Grundsätzen und der Mitarbeit ehrenamtlicher HelferInnen sowie der Unterstützung der MitgliederInnen. Wir bekennen uns zur Vielfalt und zu einem multikulturellen Miteinander. Wir sind weltoffen und fest davon überzeugt, dass unterschiedliche kulturelle Einflüsse und Menschen aus verschiedenen Ländern unser Leben bereichern. Wenn wir uns auf Augenhöhe begegnen, einander zuhören und achten, können wir voneinander lernen. Das Ziel von Karibuni Watu e.V. ist es, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Nationen zu fördern und den Menschen, besonders Kindern und Jugendlichen, durch Bildung und individuelle Förderung sowie Unterstützung die Chance auf ein besseres und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dieser Traum lebt von der konkreten Wirklichkeit. Um eine bessere Koordination der Aktivitäten und Projekte unserer MitgliederInnen gewährleisten zu können, wurde am 04.09.2023 in Griesheim/Thüringen der Verein „Karibuni Watu“ gegründet.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Karibuni Watu“ Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnstadt eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 99326 Stadtilm.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Der „Karibuni Watu e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Durchführung und Unterstützung sozialer und caritativer Aufgaben im Ausland.
  - b. die ausschließliche und unmittelbare selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
  - c. die Förderung von Bildung, Erziehung und Sport mit der Absicht „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten.
- 3) Der Satzungszweck wird schwerpunktmäßig im Ausland, aber auch im Inland verwirklicht insbesondere durch:
  - Organisation und Durchführung von Hilfstransporten
  - Durchführung humanitärer Projekte
  - die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen
  - Bildung, berufliche Ausbildung und Förderung von Eigeninitiativen:
    - Aufbau und Unterstützung von Schulen und deren Infrastruktur
    - Ermöglichung von Schul- und beruflicher Bildung für Kinder und Jugendliche
    - Förderung beruflicher Ausbildung und Existenzgründung
    - Stärkung und Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden
- 4) Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele sammelt der Verein vor allem Spenden- und Fördergelder.
- 5) Die Leistungen des Vereins sind freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie können einmalig oder auch wiederkehrend sein.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen erhalten nur Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen und ggf. im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten pauschal gewährte (Frei-)Beträge (z:B. sog. Ehrenamtspauschale, Aufwandsentschädigung). Diese sowie die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines gesonderten Vertrages können in geeigneten Fällen vom Vorstand beschlossen werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- 3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmberechtigung, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins durch laufende Beiträge fördern.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines Beitrags gebunden, die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.
- 2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- 3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 4) Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag nach Absatz 2 nach einer vom Vorstand erlassenen Ermäßigungsregelung ermäßigt oder erlassen werden.
- 5) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Ordentliche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr haben nach dem Grundsatz pro Person eine Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- 2) Das Stimmrecht von juristischen Personen als ordentliche Mitglieder wird durch den gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.

- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen und den Jahresbeitrag (§ 5) zu entrichten.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Eingang den schriftlichen Antrag abgelehnt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod,
  - b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
  - c) jeder Zeit möglichen Austritts, wenn er schriftlich gegenüber dem Verein erklärt ist,
  - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die nur durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden kann,
  - e) wenn ohne triftigen Grund für mindestens 1 Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist,
  - f) Ausschluss, welcher vom Vorstand mit sofortiger Wirkung bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Ziele oder Interessen des Vereins beschlossen werden kann.
- 3) Mitgliedern, gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch die Möglichkeit des betroffenen Mitglieds, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zugelassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch die Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.
- 4) Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) zwei Beisitzern
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, je allein.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es können ausschließlich Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- 6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- 7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 9) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben (§ 2) sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Er ist außerdem für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen zuständig.
- 10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich durch Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.
- 11) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- 12) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen (Rechenschaftsbericht).

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden je nach Erfordernis einberufen.
- 2) Alle drei Jahre ist auf einer Mitgliederversammlung ein Vorstand zu wählen.
- 3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag.
- 6) Zwei Drittel der Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, die Abwahl des Vorstandes als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Die neue Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 7) Die Versammlung wird von einem Versammlungsleiter, der zu Beginn in offener Abstimmung gewählt wird, geführt.
- 8) Die Beschlüsse werden vom Schrift- oder Protokollführer, der zu Beginn in offener Abstimmung gewählt wird, protokolliert.
- 9) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 10) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 11) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Eine Briefwahl ist möglich.
- 12) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 13) Die Mitgliederversammlung bestellt alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer aus ihren Reihen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 14) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 15) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 16) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a. Aufgaben des Vereins
  - b. Mitgliedsbeiträge (vgl. § 5)
  - c. Satzungsänderungen
  - d. Auflösung des Vereins
  - e. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.
- 17) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 18) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern die Versammlung nicht etwas Anderes bestimmt, ihre Beschlüsse offen durch Handheben mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

### **§ 11 Der Versammlungsleiter**

- 1) Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung.
- 2) Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.
- 3) Er gibt die Tagesordnungspunkte sowie deren Reihenfolge bekannt und ruft sie der Reihe nach auf.
- 4) Er erteilt das Wort an Vereinsmitglieder, beschränkt gegebenenfalls Redezeiten, entzieht ihnen in seltenen Fällen das Wort.
- 5) Er kann unter Umständen Ordnungsmaßnahmen anordnen und Vereinsmitglieder bei massiven Störungen von der Mitgliederversammlung ausschließen.
- 6) Er nimmt in Absprache mit dem Vorstand auch Ehrungen vor.

### **§ 12 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen und Werbeaktionen
- d. Sonstige Zuwendungen

### **§ 13 Änderungen des Zwecks und Satzungsänderungen**

- 1) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

- 3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins einer Organisation zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 4) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.09.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister des Amtsgerichts Arnstadt in Kraft.

**Stadtilm, den 04.09.2023**